



Aufstellung gemäß § 17a Abs. 7 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Erläuterungen zu Muster 2 für nicht ausbildende Krankenhäuser

Durch die Umsetzung des Ausgleichsfonds im Jahr 2008 gemäß § 17 a Abs. 5 KHG - zur Vermeidung einer Benachteiligung ausbildender Krankenhäuser im Wettbewerb - sind in die Ausbildungsfinanzierung auch die **nicht ausbildenden** Krankenhäuser in NRW eingebunden worden.

Seit dem 01.01.2015 wurde für jeden voll- und teilstationären Behandlungsfall der für das Kalenderjahr 2015 vereinbarte landeseinheitliche Ausbildungszuschlag in Höhe von 80,98 € den Patientinnen oder Patienten oder deren Sozialleistungsträger in Rechnung gestellt.

Gemäß § 17 a Abs. 6 Satz 4 KHG haben **alle Krankenhäuser** die von ihnen in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge an den Ausgleichsfonds abzuführen. Es sind dabei die Verfahrensregelungen nach § 17 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 KHG einzuhalten, die festlegen, dass zur Abführung der Ausbildungszuschläge im Voraus monatliche Abschlagszahlungen fixiert und diese den Krankenhäusern mitgeteilt werden.

Die entsprechende Mitteilung wurde Ihnen mit Schreiben vom 16.12.2014 zugestellt.

Aus § 3 Abs. 4 [„Übermittlungspflichten der Krankenhäuser“] der „Vereinbarung über die Errichtung und Verwaltung des Ausgleichsfonds sowie Festlegung des Ausbildungszuschlags für Ausbildungsstätten der in § 2 Nr. 1 a KHG genannten Berufe“* ergibt sich die **Verpflichtung** auch für **nicht ausbildende Krankenhäuser**, dem Ausgleichsfonds einen Vermerk des Jahresabschlussprüfers entsprechend § 17 a Abs. 7 Satz 2 KHG vorzulegen.

Die dem Vermerk des Abschlussprüfers zugrunde liegende Aufstellung hat der Krankenhausträger anzufertigen. Alle gesetzlich geforderten Angaben können auch auf Grundlage einer eigenen Aufstellung gemeldet werden. Wir empfehlen, das von uns erstellte Muster zu verwenden. Dadurch ist eine vollständige Meldung sichergestellt und Rückfragen können vermieden werden.

Das Muster steht auch als Excel-Tool auf unserer Homepage zur Verfügung.

*Vereinbarung nach § 17 a Abs. 5 KHG

(Version Budgetjahr 2015)

Aufstellung gemäß § 17 a Abs. 7 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Vorbemerkung

Das Muster enthält eine Mehrzahl von Feldern. Um dem Bearbeiter eine Hilfestellung zu geben, wurden diejenigen Felder, die Werte aus bereits aufgeführten Feldern enthalten bzw. die sich per Rechenoperation ergeben, mit einem gestrichelten Kasten versehen (- - - - -). Die Eingabefelder sind ansonsten mit einem durchgehenden Kasten versehen (———).

Die Differenz zwischen den tatsächlich im jeweiligen Vereinbarungszeitraum an den Ausgleichsfonds abgeführten Abschlagszahlungen und der vom Krankenhaus tatsächlich in Rechnung gestellten Summe des landesbezogenen Ausbildungszuschlags nach § 17 a Absatz 6 KHG (Aufnahmen in der Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 einschließlich Jahresüberlieger 2015/2016) wird ausgeglichen.

Die Erlöse aus den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen sowie die Zahlungen an den Ausgleichsfonds sind mit den entsprechenden Daten aus der Buchhaltung abzugleichen. Sämtliche Daten beziehen sich auf den Stand der Buchhaltung nach Jahresabschlussprüfung.

Erläuterung zu 1. und 2.:

Die Aufstellung, die dem Jahresabschlussprüfer zur Prüfung vorgelegt wird, hat zu enthalten

- die Gesamtsumme der Erlöse sowie
- die zugrunde liegende Fallzahl an voll- bzw. teilstationären Behandlungsfällen,

bei denen der landeseinheitliche Ausbildungszuschlag in Rechnung gestellt wurde.

Korrekturen aus Vorjahren sind in dieser Position nicht zum Abzug zu bringen (siehe nachfolgende Erläuterungen zu Nr. 6 bis 13).

Bei der Abfrage der Daten aus der Buchhaltung ist darauf zu achten, dass keine „systemfremd“ abgerechneten Fälle¹ berücksichtigt werden.

Im Jahr 2015 sind die Fälle zu berücksichtigen, die im Jahr 2015 aufgenommen wurden und über den Jahreswechsel nach 2016 im Krankenhaus verblieben sind, da hier der landeseinheitliche Zuschlag des Jahres 2015 zu berechnen ist. Die Jahresüberlieger 2014/2015 wurden bereits für das Budgetjahr 2014 angemeldet und abgerechnet.

Die Gesamterlöse für das Jahr 2015 aus den berechneten landeseinheitlichen Ausbildungszuschlägen sollte mit folgender Formel verprobt werden:

Fallzahl einschließlich Jahresüberlieger (Nr. 2) multipliziert mit 80,98 € = Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge (entspricht Erlöse Nr. 1)

¹ z. B. Fälle, die im Rahmen eines IV-Vertrages vergütet werden

(Version Budgetjahr 2015)

Aufstellung gemäß § 17 a Abs. 7 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Erläuterung zu 3.:

Wir bitten ergänzend nachrichtlich um Mitteilung der Anzahl der Fälle, für die zum Zeitpunkt der Aufstellung durch den Krankenhausträger der in Rechnung gestellte Ausbildungszuschlag noch nicht als Zahlungseingang verbucht werden konnte (z. B. noch offene Forderungen gegenüber Zahlungspflichtigen oder noch in Prüfung befindliche Fälle wegen geltend gemachter Einwendungen durch die Krankenkassen etc.).

Die aus diesen Fällen resultierenden Forderungen sollten im Folgejahr beglichen sein. Sofern diese Forderungen dennoch in Folgejahren nicht oder nur teilweise durch Zahlung beglichen werden, sind die vereinnahmten Ausbildungszuschläge dieser Jahre zu korrigieren. Die im/in Vorjahr(en) angefertigte Aufstellung der Erlöse wird nicht geändert (siehe hierzu auch nachfolgende Erläuterungen zu Nr. 6 bis 13).

Erläuterung zu 4.:

Zur Plausibilitätskontrolle bitten wir nachrichtlich um Mitteilung des an den Ausgleichsfonds abgeführten Gesamtbetrags für das Jahr 2015. Die zwölf Zahlungen werden in der Regel innerhalb eines Kalenderjahres erbracht worden sein.

Erläuterung zu 5.:

Das Muster sieht die Angabe der rechnerischen Differenz zwischen den Erlösen aus dem vom Krankenhaus in Rechnung gestellten landeseinheitlichen Ausbildungszuschlag (1.) und dem für 2015 vom Krankenhaus an den Ausgleichsfonds abgeführten Gesamtbetrag (4.) vor.

Ein positiver (+) rechnerischer Saldo aus 1. und 4. stellt eine Verbindlichkeit, ein negativer (./.) Saldo stellt eine Forderung des Krankenhauses gegenüber dem Ausgleichsfonds dar. Die Beträge werden im Jahr 2016 über den Ausgleichsfonds im Rahmen des Ausgleichsverfahrens für das Jahr 2015 abgerechnet.

Die Höhe des vom Krankenhaus an den Fonds abgeführten Gesamtbetrags ergibt sich aufgrund einer für das Krankenhaus festgelegten „Plan-Fallzahl“. Über den Fonds wird ausschließlich die auf einer positiven bzw. negativen Fallzahlabweichung basierende Einnahmedifferenz (durch die Berechnung des Landeszuschlags) zur tatsächlichen Ist-Fallzahl ausgeglichen.

Die vorgenannten Angaben dienen einem fortlaufenden Abgleich des gesetzlich vorgesehenen Ausgleichsverfahrens.

Erläuterungen zu 6. bis 13.:

Für den Fall, dass endgültig feststeht, dass in Vorjahren (hier: 2011, 2012, 2013 und 2014) an den Fonds zunächst abgeführte Ausbildungszuschläge endgültig nicht vereinnahmt werden konnten bzw. an die Kostenträger zurückerstattet wurden, hat das Krankenhaus einen Erstattungsanspruch. Wir bitten daher um Mitteilung der (voll- und teilstationären) Behandlungsfälle, die **aus Vorjahren** (hier:

(Version Budgetjahr 2015)

Aufstellung gemäß § 17 a Abs. 7 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

ausschließlich 2011, 2012, 2013 und 2014) in der entsprechenden Aufstellung enthalten waren, der Ausbildungszuschlag allerdings nicht tatsächlich vereinnahmt werden konnte bzw. an die Kostenträger zurückgeflossen ist (z. B. wenn noch offene Forderungen gegenüber Zahlungspflichtigen nicht beglichen wurden, da beispielsweise in Prüfung befindliche Fälle wegen geltend gemachter Einwendungen durch die Krankenkassen nicht bezahlt worden sind etc.).

Die aus den Fällen resultierenden **faktisch nicht vereinnahmten** Ausbildungszuschläge dieser Jahre sind zu korrigieren. Die Erstattung dieser bereits abgeführten Ausbildungszuschläge erfolgt dann im Rahmen des Ausgleichsverfahrens 2015 (einschl. der Prüfung durch den Abschlussprüfer). Die im/in Vorjahr(en) angefertigte Aufstellung der Erlöse wird nicht geändert; auch ist kein geänderter Vermerk des Abschlussprüfers einzureichen.

Für den Erstattungsanspruch ist ebenfalls nicht zwingend, dass in der Aufstellung des Vorjahres unter Nr. 3 eine entsprechende Angabe erfolgte.

Beispiel Korrektur Vorjahr (für das Beispiel wird exemplarisch das Budgetjahr 2011 herangezogen):

10.000 Fälle	(voll- und teilstationäre) Behandlungsfälle 2011 einschließlich Jahresüberlieger 2011/2012 lagen dem Vermerk des Abschlussprüfers für das Budgetjahr 2011 zugrunde (Angabe unter Nr. 2 im Jahr 2011)
davon 100 Fälle (voll- und teilstationäre) Behandlungsfälle, für die der in Rechnung gestellte Ausbildungszuschlag noch nicht vereinnahmt werden konnte (möglicherweise unter Nr. 3 im Jahr 2011 ausgewiesen)	
Ausgleichsverfahren 2014	Ausgleichsverfahren 2015
davon 5 Fälle	davon 10 Fälle
Im Jahr 2014 wurde offenkundig, dass bestimmte Behandlungsfälle faktisch und endgültig nicht mehr erlöst bzw. nicht stationär abgerechnet werden.	Im Jahr 2015 wurde offenkundig, dass weitere Behandlungsfälle faktisch und endgültig nicht mehr erlöst bzw. nicht stationär abgerechnet werden.

Die 10 Fälle werden durch die KGNW im nachgelagerten Ausgleichsverfahren 2015 für das Vorjahr 2011 als Abzugsposition zu Gunsten des Krankenhauses berücksichtigt. Daher ist im Abrechnungsmuster unter Nr. 6 die entsprechende Anzahl an Fällen anzugeben. Der sich ergebende Betrag ist als negativer Wert unter Nr. 7 einzutragen bzw. wird im Excel-Tool errechnet (Berechnung: -10 Fälle * 75,11 € = -751,10 €).

(Version Budgetjahr 2015)

Aufstellung gemäß § 17 a Abs. 7 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Die bereits im Ausgleichsverfahren 2014 für das Vorjahr 2011 gemeldeten 5 Fälle wurden bereits durch die KGNW zu Gunsten des Krankenhauses berücksichtigt, ebenso wie ggf. bereits im Ausgleichsverfahren 2013 oder 2012 für das Vorjahr 2011 gemeldete Korrekturfälle.

Analog hierzu sind die Korrekturfälle für das Jahr 2012 (Zuschlagshöhe 76,42 €), das Jahr 2013 (Zuschlagshöhe 76,53 €) und das Jahr 2014 (Zuschlagshöhe 78,25 €) auszuweisen.

Wichtig bei der Angabe von Korrekturfällen ist, dass bereits in Ausgleichsverfahren der Vorjahre gemeldete Korrekturfälle nicht erneut anzugeben sind.

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang bitten, zu prüfen, ob bereits im Ausgleichsverfahren 2012 für das Vorjahr 2011 bzw. im Ausgleichsverfahren 2013 für das Vorjahr 2011 oder im Ausgleichsverfahren 2014 für das Vorjahr 2011, das Vorjahr 2012 oder das Vorjahr 2013 gemeldete Korrekturfälle im Ausgleichsverfahren 2015 nicht versehentlich erneut angegeben werden, um eine weitere Korrektur zu vermeiden.

Bitte beachten Sie, dass Ansprüche an die Verbände der Kostenträger aus Korrekturen für das Jahr 2011 (bzw. dem Ausgleichsverfahren 2012) nach den getroffenen Vereinbarungen mit Abschluss des hiermit stattfindenden Ausgleichsverfahrens 2015 verjähren. Die KGNW als Verwalter des Ausgleichsfonds kann daher nächstes Jahr im Ausgleichsverfahren 2016 (Budgetjahr 2016) keine Korrekturen für 2011 mehr akzeptieren. Ein entsprechendes Feld im Muster wird nicht mehr vorhanden sein. Sollte in einzelnen Fällen aufgrund eines anhängigen Gerichtsverfahrens die Verjährung gehemmt sein, müssten spätere Korrekturen gesondert bei der KGNW eingereicht und begründet werden.

Die Beträge aus den Korrekturfällen der Vorjahre werden separat erstattet.